

der Rekurs an das kantonale Obergericht war daher nach der klaren Bestimmung des ernerischen Gesetzes nicht statthaft.

2. Daraus folgt denn auch von selbst, daß durch den Rekurs an das Obergericht die Frist zur Beschwerde an das Bundesgericht gegen die regierungsräthliche Schlußnahme vom 5. Januar 1889 nicht unterbrochen wurde; denn Beschwerden an inkompetente kantonale Stellen unterbrechen nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes die Beschwerdefrist des Art. 59 leg. cit. nicht. Ist dem aber so, so erscheint die Beschwerde ohne weiteres als verspätet. Denn zwischen der Eröffnung der regierungsräthlichen Schlußnahme vom 5. Januar 1889 und der Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht sind zweifellos mehr als 60 Tage verstrichen. Demnach ist auf die Beschwerde gegenwärtig als verspätet nicht einzutreten. Dagegen bleibt natürlich der Gotthardbahngesellschaft das Recht gewahrt, gegen spätere Steuereinschätzungen anderer oder der gleichen Objekte durch den ernerischen Regierungsrath den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen, sofern sie sich dadurch, insbesondere durch die Maxime, bei Berechnung des Ertragswerthes eines Gebäudes auch den Gewerbegewinn des Miethers in Anschlag zu bringen, in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt erachten sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

II. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

4. Urtheil vom 14. Februar 1890 in Sachen
Eichenberger und Hunziker.

A. Die Firma Lüscher & Cie. in Seon ließ am 7. Februar 1888 in das eidgenössische Markenregister in Bern eine Fabrikmarke für Cigarren eintragen, welche folgendermaßen zusammengesetzt ist: Der obere Theil der Marke zeigt eine Gruppe dreier schweizeri-

scher Milizsoldaten, welche hinter einer Feldbefestigung postirt sind und von welchen der eine, ein Landsturminfanterist mit umgehängtem Gewehr, eine Cigarre raucht, während der zweite mit dem Wischen einer Kanone, der dritte mit Schanzarbeiten beschäftigt ist. Unter dem Bilde findet sich fettgedruckt das Wort „Landstürmer,“ sodann ein großes, von Strahlen umgebenes, eidgenössisches Kreuz. Mitten unter diesem ist das Wappen der Gemeinde Seon (ein Schild mit drei Eichenzweigen) angebracht; zu beiden Seiten dieses Wappens stehen die Verse: „Wer unsere Landsturmeigarren raucht, Vor keinem Sturm sich zu fürchten braucht,“ der untere Theil des Schildes enthält die Umschrift „Fabrik-Markte“ und darunter steht die faktimirte Firma „Lüscher & Cie.“ Diese Marke wird zur Bezeichnung von Cigarrenpaketen in der Art verwendet, daß sie rund um die Pakete geklebt wird. Am 30. Juli 1888 reichte die Firma Lüscher & Cie. dem Gerichtspräsidenten von Kulm eine „Strafanzeige“ gegen den Tabak- und Cigarrenfabrikanten Rudolf Eichenberger in Beinwil ein, weil derselbe ihr hinterlegtes Waarenzeichen nachgemacht oder doch täuschend nachgeahmt und derart bezeichnete Waare in den Verkehr gebracht habe; neben dem Beklagten Eichenberger sei auch der noch zu ermittelnde Lithograph strafbar, welcher die Etiquette mit der nachgemachten Marke verfertigt habe. Es stellte sich heraus, daß die Etiquetten von dem Lithographen Hunziker in Beinwil waren angefertigt worden. Bei der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung erklärte die Klägerin, sie enthalte sich gegen den Lithographen Hunziker, der „nicht eingeklagt sei,“ einen bestimmten Antrag zu stellen; immerhin sei derselbe nach gesetzlicher Vorschrift strafbar; gegenüber dem Fabrikanten Eichenberger hielt sie ihre Strafanzeige aufrecht. Die erste Instanz (Bezirksgericht Kulm) wies die Klägerin mit ihrer Strafanzeige ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß eine vorsätzliche Nachmachung oder Nachahmung des klägerischen Zeichens vorliege, es sei übrigens nur der Schild mit den drei Eichenzweigen durch die Umschrift als Fabrikmarke deklariert worden; diesen habe aber der Beklagte Eichenberger nicht nachgeahmt, da er sich auf seiner Etiquette nicht finde, dort vielmehr an Stelle desselben ein anderes Wappen mit dem Monogramm R. E. stehe. Zudem sei der Schild mit den drei Eichen-

zweigen als öffentliches Wappen gemäß Art. 4 Linea 1 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes nicht schutzfähig; die Zeichnung der Landsturmsoldaten sei, da sie von mehreren Fabrikanten sei verwendet worden, ein „Freizeichen.“ Einen Schutz der Etiquette kenne das schweizerische Recht nicht. Auf Beschwerde der Firma Lüscher & Cie. erkannte dagegen das Obergericht des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 19. Juli 1889 abändernd:

1. Der Beklagte Rudolf Eichenberger, Tabak- und Cigarrenfabrikant, zur Grünau, in Beinwil, wird mit Bezug auf den, aus den Klagebeilagen 9—16 sich ergebenden Thatbestand, einer zu Ungunsten der Klagepartei, der Firma Lüscher & Cie. in Seon begangenen Widerhandlung gegen Art. 18 b und 24 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, schuldig erklärt, und in Anwendung der Art. 19, 22, 24 und 25 des gleichen Gesetzes, zu einer Buße von 300 Fr., an deren Stelle im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Gefängnißstrafe von vier Wochen tritt, verurtheilt.

2. Was die bei Ausführung der vorsorglichen Verfügung vom 7. August 1888 seitens des Gerichtspräsidiums Kulm in den Eichenbergerschen Geschäftslokalitäten mit Beschlagnahme belegten Etiquetten (Marke 3) sowohl die noch unverpackten als die bereits zur Verpackung verwendeten anbetrifft, so wird die Klage abgewiesen und die vorsorgliche Verfügung des Gerichtspräsidiums Kulm aufgehoben.

3. Der beklagte Eichenberger wird mit Bezug auf Dispositiv 1 obstehend grundsätzlich verurtheilt, den durch obbezeichnetes Vergehen verursachten Schaden der Klagepartei zu ersetzen, behufs quantitativer Feststellung des Schadensbetrages wird die letztere Partei auf den Civilweg verwiesen.

4. Auf die Frage der Mitbetheiligung des Beklagten Fritz Hunziker, Lithograph in Beinwil (Art. 18 litt. e des citirten Gesetzes) wird mangels eines förmlichen Strafantrages nicht eingetreten.

5. Dagegen ist die Zeichnung zu vernichten, welche sich auf dem mit Beschlagnahme belegten Lithographiestein des Beklagten Hunziker befindet.

6. Der Beklagte Hunziker hat seine eigenen Kosten an sich zu tragen.

7. Der Beklagte Eichenberger wird verurtheilt, der Klagepartei die beidinstanzlichen Parteikosten zu ersetzen mit 219 Fr. 20 Cts., eine Spruchgebühr von 50 Fr. zu entrichten und an die Gerichtskasse von Kulm die außer den Parteikosten entstandenen Kosten zu bezahlen mit 3 Fr.

Diese Entscheidung wird im Wesentlichen damit begründet: Als geschützte Marke der Klägerin erscheine nicht nur der Schild mit den drei Eichenzweigen und der Umschrift „Fabrikmarke,“ sondern das Gesamtbild. Denn nicht nur die Zeichnung des Schildes sondern das Gesamtbild sei für die Klägerin als Marke eingetragen worden und sei auch als kombinirtes Waarenzeichen gesetzlich schutzfähig. Daß in dem Zeichen zwei öffentliche Wappen enthalten seien, ändere hieran nichts; wohl können öffentliche Wappen für sich allein kein schutzfähiges Waarenzeichen bilden, dagegen dürfen sie als Bestandtheile einer kombinirten Marke aufgenommen werden. Daß es sich speziell bei der Zeichnung der Landsturmsoldaten um eine bloße nach schweizerischem Rechte nicht geschützte, Etiquette handle, sei unrichtig. Dieses Bild sei, wie bemerkt, als Bestandtheil der Schutzmarke eingetragen, ja es bilde einen der am meisten charakteristischen Bestandtheile der Marke. Wichtig sei, daß die Marke bei ihrer Verwendung im Verkehr um die verschiedenen Seiten der Tabakpakete herumgeklebt werde, allein gerade der am meisten charakteristische Theil der Marke, die Gruppe der Landsturmsoldaten, gewähre doch ein einheitliches Bild. Es könne keine Rede davon sein, daß die in der klägerischen Marke enthaltene Landstürmergruppe als „Freizeichen“ zu behandeln sei; daß verschiedene andere Fabrikanten dieselbe ebenfalls nachgeahmt haben, manche deren Nachahmung durch den Beklagten nicht straflos. Daß das vom Beklagten zu Bezeichnung seiner Waaren verwendete eingeklagte Zeichen (Nr. 2) dem klägerischen Waarenzeichen täuschend nachgeahmt sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Anders verhalte es sich mit einer andern, vom Beklagten verwendeten Etiquette (Nr. 3), auf welche die Verfolgung ebenfalls habe ausgedehnt werden wollen, welche aber dem klägerischen Zeichen nicht täuschend ähnlich sei. Der objektive Thatbestand des Art. 18 litt. b des Markenschutzgesetzes liege also vor. Die Nachahmung sei auch eine vorsätzliche. Der Beklagte Eichenberger habe seine Waaren-

bezeichnungen zu einer Zeit anfertigen lassen, wo die Klägerische Schutzmarke bereits eingetragen und im Handelsamtsblatte publizirt gewesen sei. Allerdings wende der Beklagte ein, er habe hievon nichts gewußt und es fehle daher der zur Strafbarkeit von Markenrechtsverletzungen erforderliche Vorsatz, das Bewußtsein, ein geschütztes Waarenzeichen zu verletzen. Allein diese Einwendung sei nicht zu hören; wer ein fremdes Waarenzeichen nachahme, müsse nothwendigerweise das Bewußtsein haben, daß dasselbe gesetzlich geschützt sein könne, und somit entschlossen sein, das fremde Markenrecht, falls es begründet sein sollte, zu verletzen. Dieß der Richter die Ausrede zu, man habe von der Eintragung einer nachgeahnten Marke nichts gewußt, so verlöre das Markenschutzgesetz alle praktische Bedeutung. Der Beklagte Eichenberger sei somit gemäß Art. 19 des Markenschutzgesetzes zu bestrafen. Im Fernern liege aber auch eine Uebertretung des Art. 24 des Markenschutzgesetzes vor. Der Beklagte Eichenberger habe auf seinen Etiquetten die Worte anbringen lassen « Marque de fabrique déposée, » während er in Wirklichkeit die fragliche Marke nie deponirt habe; er habe also auf seinen Marken respektive Geschäftspapieren rechtswidriger Weise eine Angabe gemacht, welche zum Glauben verleiten solle, seine Marke sei hinterlegt worden; dies sei ein Thatbestand, der nach Art. 24 cit. von Amtswegen zu bestrafen sei. Anders verhalte es sich rücksichtlich des Beklagten Hunziker; gegen denselben sei ein Strafantrag nicht gestellt und derselbe könne daher, da das ihm imputirte Vergehen gegen Art. 20 des Markenschutzgesetzes ein Antragsvergehen sei, nicht bestraft werden; hingegen habe er seine Kosten an sich selbst zu tragen, da er sie sich durch eigenes Verschulden zugezogen habe (§ 67 des Zuchtpolizeigesetzes, § 373 der Civilprozessordnung und Art. 51 Abs. 2 und 50 D.-R.). Ferner sei nach Art. 22 des Markenschutzgesetzes die Vernichtung des mit Beschlag belegten Lithographiesteines respektive die Auslöschung der darauf enthaltenen Zeichnung anzuordnen. Der Entschädigungsanspruch gegen den Beklagten Eichenberger könne zur Zeit nur prinzipiell für begründet erklärt werden.

B. Gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriffen R. Eichenberger und F. Hunziker mit Schriftsatz vom 22./25. Oktober 1889

den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragen: Es seien die Dispositive 1, 3, 5, 6 und 7 des Urtheils des aargauischen Obergerichtes vom 19. Juli 1889 aufzuheben unter Kostenfolge. Zur Begründung machen sie in weitläufiger Ausführung die bereits in den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Urtheils gewürdigten Momente geltend: Es sei als Schutzmarke von der Firma Lüscher & Cie. nur der Schild mit den Eichenzweigen bezeichnet worden; dieser aber sei nicht nachgeahmt worden; es hätte übrigens der Eintrag öffentlicher Wappen vom Markenaamte verweigert werden sollen, das Bundesrecht schütze bloße Etiquetten nicht und es fehle rücksichtlich des Rekurrenten Eichenberger der Vorsatz. In letzterer Richtung wird speziell ausgeführt: Die allgemeine Anschauung sei dahin gegangen, daß als geschützte Marke der Firma Lüscher & Cie. nur der Schild mit den Eichenzweigen zu betrachten sei; sollte dies auch nicht richtig sein, so schließe doch diese Anschauung den Vorsatz des Beklagten aus. Ferner habe, wofür Beweis anerboden worden sei, der Lithograph Hunziker dem Eichenberger die streitige Etiquette nicht nach einem Waarenzeichen der Firma Lüscher & Cie., sondern nach einer Etiquette des Cigarrenfabrikanten Hediger in Schöftland angefertigt; letztere habe Eichenberger im Markenregister nicht als geschützt finden können. Zudem habe Eichenberger, weil er seine Produkte theurer verkaufe als die Firma Lüscher & Cie., gar kein Interesse daran gehabt, deren Waarenzeichen nachzuahmen, wofür ebenfalls Beweis anerboden worden sei. Alle diese Momente schließen den Vorsatz aus. Im Fernern wird noch geltend gemacht: Das Obergericht habe den Eichenberger auch deshalb bestraft, weil seiner Marke die Worte beigefügt seien: Marque de fabrique déposée. Wegen diesen Thatbestandes sei aber von Niemanden gegen Eichenberger Klage erhoben und daher darüber gar nicht verhandelt worden; er habe also deshalb auch nicht bestraft werden dürfen. Allerdings seien Uebertretungen des Art. 24 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes von Amtswegen zu verfolgen. Allein daraus folge nicht, daß Jemand ungehört verurtheilt werden und die Gerichte von sich aus vorgehen dürfen. Vielmehr sei im Kanton Aargau die Staatsanwaltschaft Amtsklägerin und dürfe ohne öffentliche oder Privatklage und ohne vorherige Einvernahme

über den Gegenstand der Anklage Niemand gerichtlich verfolgt oder verurtheilt werden (§§ 32, 61 und 62 des Zuchtpolizeigesetzes und §§ 114—118, 238 u. ff. der Strafprozessordnung). In der Verurtheilung des Rekurrenten Eichenberger wegen Uebertretung des Art. 24 des Markenschutzgesetzes liege daher eine Verletzung des in Art. 19 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß Niemand anders als in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt werden könne. Das gesetzliche Anklageverfahren sei eben nicht beobachtet worden. Wenn zudem Eichenberger über die Uebertretung des Art. 24 des Markenschutzgesetzes wäre einvernommen worden, so wäre er in der Lage gewesen, nachzuweisen, daß er in gutem Glauben gehandelt habe; er habe nämlich die fragliche Marke von G. Eichenberger & Cie. in der Meinung übernommen, sie sei eingetragen. Wenn das Urtheil gegen Eichenberger aufgehoben werde, so falle damit selbstverständlich auch dasjenige gegen Hunziker dahin. Das gegen letztern ausgefallte Urtheil sowie das ganze Verfahren gegen denselben verlege den Art. 20 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes. Hunziker sei vorgeladen worden, weil die Strafanzeige der Firma Lüscher & Cie. sich auch gegen die angeblichen Mitbetheiligten gerichtet habe. Bei der erstinstanzlichen Verhandlung habe aber die Klagepartei ausdrücklich erklärt, daß sie gegen Hunziker einen Strafantrag nicht stelle, nichtsdestoweniger habe sich ihr Rekurs an das Obergericht denn doch wieder gegen Hunziker gerichtet. Wenn bei dieser Sachlage das Obergericht auf die Klage gegen Hunziker nicht eingetreten sei, so verlege ein Urtheil gegen denselben, auch wenn es nur die Kosten und die Zerstörung der Zeichnung betreffe, den Art. 20 des Markenschutzgesetzes.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde stellt die rekursbeklagte Firma Lüscher & Cie. die Anträge: Es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell dieselbe als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt sie aus: Das Bundesgericht sei nicht kompetent; die Voraussetzungen der civilrechtlichen Weiterziehung gemäß Art. 29 D.-G. liegen nicht vor und auch der staatsrechtliche Rekurs sei nicht statthaft. Derselbe würde den Nachweis voraussetzen, daß ein dem Rekurrenten durch die Bundes- und Kantonsverfassung oder durch ein Bundesgesetz

gewährleistetes Recht verletzt sei. Hievon könne aber keine Rede sein, wenn man nicht etwa als solches gewährleistetes Recht das Recht zur Nachmachung oder Nachahmung von Fabrikmarken gelten lassen wolle. In der Sache selbst wird, in weiterer Entwicklung der bereits in der obergerichtlichen Entscheidung geltend gemachten Gründe, ausgeführt, daß der objektive Thatbestand der Markennachahmung vorliege und daß der Beklagte Eichenberger vorsätzlich gehandelt habe. Des Weiteren wird bemerkt: Wenn Hunziker sich darüber beschwere, daß ihm trotz seiner Freisprechung keine Kosten zugesprochen worden seien, so sei darauf zu erwidern, daß es absolut in der Kompetenz des kantonalen Gerichtes gelegen habe, darüber zu entscheiden, ob Hunziker, wenn er wegen mangelnden Strafantrages mit Strafe zu verschonen gewesen sei, auch auf Kostenersatz Anspruch habe. Die Kantonsverfassung und Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung bestimmen hierüber nichts. Darüber, daß das Obergericht bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die falsche Angabe des Rekurrenten Eichenberger, daß seine Marke deponirt sei, berücksichtigt habe, könne sich Eichenberger jedenfalls mit Grund nicht beschweren; das Obergericht hätte, ohne das Gesetz zu verletzen, sogar eine wesentlich schärfere Strafe aussprechen können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent, nicht nur, wie selbstverständlich, insoweit als (von R. Eichenberger) eine Verletzung des Art. 19 K.-V. behauptet wird, sondern auch insoweit, als sich die Beschwerde darauf stützt das angefochtene Strafurtheil verlege das eidgenössische Markenschutzgesetz. Der Grundsatz, daß das Bundesgericht zu Beurtheilung von Beschwerden gegen kantonale Strafurtheile wegen Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes zuständig sei, ist vom Bundesgerichte schon wiederholt ausgesprochen und eingehend begründet worden; es kann daher hier lediglich auf die betreffenden Präjudizien (vergleiche insbesondere Einscheidung in Sachen Schärer vom 26. Oktober 1883, Erw. 1—6, Amtliche Sammlung IX, S. 473 u. ff.) verwiesen werden. Festzuhalten ist denn dabei aber natürlich, daß das Bundesgericht nur zu untersuchen hat, ob das angefochtene Urtheil grundsätzlich gegen das eidge-

nössische Markenschutzgesetz verstößt, daß es dagegen die Thatfragen nicht zu prüfen hat und nicht befugt ist, die Sache selbst materiell zu beurtheilen (vergleiche Amtliche Sammlung IX, S. 477 Erw. 7).

2. Nun beruht vorerst die Annahme des angefochtenen Urtheils, als geschütztes Waarenzeichen der Klägerin sei das eingetragene Zeichen in seiner Gesamtheit zu betrachten, nicht auf einer Verletzung des Bundesgesetzes, sondern enthält vielmehr eine richtige Anwendung desselben. Das Waarenzeichen ist ein aus figurativen Bestandtheilen einerseits, aus Worten andererseits zusammengesetztes kombinirtes Zeichen und als solches nach Art. 4 des Bundesgesetzes durchaus zulässig und schutzfähig. Der Umstand, daß die Bezeichnung „Fabrikmarke“ dem Schilde mit den drei Eichenzweigen beigefügt ist, beweist nicht, daß bloß die letztere Zeichnung als geschütztes Zeichen zu betrachten sei; das Gegentheil ergibt sich vielmehr deutlich daraus, daß das ganze Zeichen zum Markenregister angemeldet und auch wirklich eingetragen wurde (verg. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Kaufmann gegen May und Edlich vom 26. Juni 1885, Amtliche Sammlung XI, S. 137 Erw. 3). Wenn die Rekurrenten darauf hinweisen, daß das schweizerische Markenrecht die Etiquette nicht schütze, so ist dies zwar an sich richtig, hat aber für den vorliegenden Fall gar keine Bedeutung. Denn es ist ja klar, daß einem geschützten Waarenzeichen der Schutz nicht deshalb entzogen wird, weil es auf der Verpackung der Waare nach Art einer Etiquette, zum Zwecke der Etiquettirung, angebracht wird, sondern daß der Satz, das schweizerische Markenrecht schütze die Etiquette nicht, bloß bedeutet, daß die Etiquette (die Aufschrift der Waare) als solche (insofern sie nicht Marke ist) keines selbständigen Schutzes genieße. Die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Burrus gegen Trueb (Amtliche Sammlung X, S. 547 u. ff.), auf welche sich die Rekurrenten hauptsächlich berufen haben, beweist nichts für dieselben. Dort wurde ausgesprochen, daß ein um die Waare geschlungenes Band, welches verschiedene, von einander getrennte Angaben und Zeichnungen enthält, nach schweizerischem Rechte nicht als einheitliche, schutzfähige Marke könne betrachtet werden; hier handelt es sich um nichts dergleichen, sondern um ein ein-

heitliches kombinirtes Zeichen, welches, wenn es auch bei seiner Verwendung auf der Verpackung der Waare nicht in seinem ganzen Umfange gleichzeitig sichtbar sein mag, doch ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Vollständig unbegründet ist auch die Behauptung der Rekurrenten, das klägerische Zeichen sei deshalb nicht schutzfähig und hätte nicht eingetragen werden sollen, weil es öffentliche Wappen enthalte; wie ein Blick auf den Wortlaut des Gesetzes (Art. 4 Abs. 3 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes) zeigt, fallen allerdings öffentliche Wappen, welche in die Marke einer Privatperson aufgenommen werden, nicht unter den Schutz des Gesetzes; dagegen ist die betreffende Marke in ihren übrigen Bestandtheilen vollständig schutzfähig.

3. Wenn somit als Marke der klägerischen Firma das gesammte für dieselbe eingetragene Zeichen erscheint, so ist klar, daß die weitere Annahme des angefochtenen Urtheils, das vom Beklagten Eichenberger für sich verwendete Zeichen enthalte eine täuschende Nachahmung dieser Marke, nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, sondern vielmehr offenbar richtig ist. Ebenso liegt der Entscheidung, daß der Rekurrent Eichenberger vorsätzlich rechtswidrig gehandelt habe, kein Rechtsirrtum zu Grunde. Das Obergericht nimmt an, daß es zum Thatbestande einer vorsätzlichen und daher nach Art. 19 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes strafbaren Markenrechtsverletzung genüge, wenn der Thäter sich der Möglichkeit bewußt war, daß das nachgeahmte Zeichen ein geschütztes sein könne und daher eventuell entschlossen war, auch das geschützte Waarenzeichen widerrechtlich zu gebrauchen; der Nachweis, daß er um den Schutz des nachgemachten Zeichens bestimmt gewußt habe, sei nicht erforderlich. Diese Auffassung beruht nicht auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Begriffes des Vorsatzes. Im Gegentheil ist in dem gedachten Falle der rechtswidrige Vorsatz jedenfalls vorhanden. Der Gewerbetreibende, welcher eine fremde geschützte Marke nachahmt, ohne sich irgend darum zu kümmern, ob dieselbe geschützt sei, handelt ebensowohl bewußt widerrechtlich wie derjenige, welcher von dem Eintrage der Marke Kenntniß erlangt hat, und kann sich nicht damit ausreden, er habe das Markenregister oder die Publikation im Handelsamtsblatte nicht nachgesehen und daher um den Eintrag der Marke nicht gewußt.

Andernfalls wenn man sich bloß vor der Einsicht in das Markenregister zu hüten brauchte, um der strafrechtlichen Ahndung zu entgehen, wäre der strafrechtliche Schutz der Marke ohne praktische Bedeutung (vergleiche Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Kiefow, Erw. 6, Amtliche Sammlung VII, S. 786). Ob sodann das Obergericht mit Recht angenommen hat, der Beklagte Eichenberger habe thatsächlich „vorsätzlich“ im oben entwickelten Sinne des Wortes gehandelt, ist, als eine mehr thatsächliche Frage, vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen.

4. Die Beschwerde des Rekurrenten Eichenberger erscheint somit, soweit sie gegen seine Verurtheilung aus Art. 18 b und 19 des Markenschutzgesetzes gerichtet ist, als unbegründet. Was die besondere Beschwerde wegen Anwendung des Art. 24 des Markenschutzgesetzes anbelangt, so ist zu bemerken: Die Frage, ob das Obergericht berechtigt war, die Uebertretung des Art. 24 des Markenschutzgesetzes, trotzdem auf dieselbe nicht besonders geklagt war, in den Bereich seiner Beurtheilung zu ziehen, ist eine Frage des kantonalen Strafprozessrechtes; eine Verletzung des Art. 19 A.-B. liegt in deren Bejahung durch das kantonale Gericht nicht. Denn es erhellt nicht, daß diese Entscheidung nach dem aargauischen Strafprozessrechte eine offenbar unmögliche wäre; vielmehr war es Sache der richterlichen Gesetzesauslegung, darüber zu entscheiden, ob der erkennende Strafrichter, nachdem er in der eingeklagten Handlung nicht nur den Thatbestand des Art. 18 b und 19 des Markenschutzgesetzes, sondern auch denjenigen des Art. 24 ibidem erblickte, berechtigt war, auch wegen Uebertretung der letztern, in der Klage nicht in Bezug genommenen, Gesetzesbestimmung zu verurtheilen, oder ob es vielmehr hiezu einer neuen Verfolgung bedurfte.

5. Die besondere Beschwerde des F. Hunziker sodann erscheint ebenfalls als unbegründet. Weder das Bundesgesetz noch die Kantonsverfassung enthalten irgendwelche Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Angeeschuldigter, der wegen mangelnden Strafantrages freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird, Anspruch auf Kostenersatz habe; es war daher hieüber ausschließlich nach kantonalem Gesetzesrechte zu entscheiden.

Die Verfügung endlich, daß die Zeichnung der nachgeahmten Marke auf den beschlagnahmten Lithographiestein zu vernichten sei, enthält keine Verletzung des Markenschutzgesetzes, sondern entspricht im Gegentheil der Vorschrift der Lemma 2 und 3 des Art. 22 dieses Gesetzes, da hienach selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der speziell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anzuordnen ist, diese Anordnung also als Sicherungsmaßregel auch gegenüber einem wegen mangelnden Strafantrages freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten statthaft ist (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung X, S. 557).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde beider Rekurrenten wird als unbegründet abgewiesen.